

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das zehende Capitel. Von des Richters Verordnung auf des Glaubigers
Gesuch.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

indgen die Parte solche wohl zurück nehmen. *vid. Mindan. dict. cap. 59. num. 5.*

VII. Aus welchen dann auch erscheinet, daß nur aufrichtige Urkunde unter der Schuldleute Hand und Siegel der Proceß angefangen werde, derselbe aber nicht zuverstatten, wann auffer denen die immission gebethen würde, worauf sich weder der Buchstab, noch der Einhalt und Meinung der Constitution reime. Ob gleich jemand ganz fürnehme und unverwerffliche Zeugen alsfort produciren und dadurch die Schuld behaupten wolle, mag nicht zugelassen werden, sondern ist ad ordinarium processum zu verweisen *Carpzov. Decis. 295. num. 7. Neguzant. de Pignorib. 4. part. princ. num. 33.* Inmassen was durch Zeugen zu beweisen nicht wohl anders

dann ordinario processu mag ausgeführt werden *uti hoc pro ratione habet Bartol. in l. Creditores num. 26. C. de Pignorib.*

VIII. Es ist aber auch mit den Original Schuld-Brieff allein nicht ausgerichtet, als nur wann der Gläubiger selbst darinn benennet, so die Immission suchet. Wann ein ander, so in instrumento nicht ernennet, sich dessen bedienen will, muß Er nebst dem Original seinen Titel und wie er zu dem Schuld-Brieff gelanget darthun, deswegen auch glaubliche Documenta fürbringen, wo er sündigt von andern die Schuld an sich gehandelt zu haben, die Cession oder Folg-Brieff für zeigen. Sonst würde er nicht gehöret, sondern ad processum Ordinarium verwiesen *vid. Coler. dict. tract. part. 3. cap. 5. num. 31. & seq.*

Das zehende Capitel. Von des Richters Verordnung auf des Gläubigers Besuch.

- I. Wie auf des Gläubigers Ansuchen zur Immission geschritten wird.
- II. Die Citation ist nicht eben nöthig.
- III. Wann in Schrifften Immissio geberthen, gehet *mandatum de solvendo* fürher.
- IV. Welche Zeit dem Schuldener einzuräumen.
- V. Die *insinuatio mandati* muß richtig seyn und *doceret* werden.
- VI. Wann durch den Verschied jemand zur immission gelangen will, wie alsdenn zu verfahren.

Wie auf des Gläubigers Besuch wegen der Immission ferner zu verfahren sey, wann der bloße Buchstab nach der Bremischen Constitution angesehen wird / scheineth alsofort darauf zu der Immission würcklich zu schreiten und dieselbe anzuordnen sey, dann also verordnet davon dieselbe in §. Wo

alsdann zc. daß Richter und Vöigte schuldig seyn sollen, über die andere Nacht / damit kein Schade durch den Verzug den Parteyen erwachset / ohne einigen Aufschub oder Ausflucht nach gescheneher *interpellation* den Gläubiger in die verschriebene *Hypothec* zu immittiren. Ein solch *statutum*

X

cutura

tutum ist nicht unrechtmäßig, dann wie per pactum die Citation mag remittiret werden, *l. diem 27. §. si quis ex ib. gloss. ff. de recept. arbitr. Lud. Rom. Constl. 142 num.*

2. Also mag es auch aus vernünftigen Ursachen per statutum geschehen, ad quod à pactis argumentum ducitur affirmativum *Jason in l. non impossibile ff. de Pact.* daß der Schuldener also nicht gehört würde, mag der Billigkeit nicht entgegen seyn, weil ihm die Defensio nicht benommen, sondern nur verschoben, also nicht defensio, sondern modus & ordo defensionis geändert wird. *Coler. de Process. Execut. parc. 1. cap. 6. num. 69.* Es mag auch wohl ehemahlen also verfahren seyn, hernachmahl aber ist es praxi forensi geändert, und wird nicht so stracks mit der immision verfahren, sondern eine solche Frist gelassen, daß fürhero der Schuldner auf das Gesuch vernommen werden könne, auch die Bezahlung zu thun, oder rechtmäßige Einreden fürzubringen, doch mit dem Unterschied, ob ein Unterpand in dem Schuld-Brieffe eingesetzt, oder ob es ein schlecht chirographarium debitum sey, wie solcher vorigen gemeldet und infra n. 3. erklärt wird. Es ist in utraque specie doch dem Debitori Zeit und Gelegenheit zu seiner rechtmäßigen Nothdurfft. Dann ob noch so gute Brieffe und Siegel der Creditor fürzuweisen hätte, mag dennoch der Schuldmann Einreden haben oder doch sich begeben, was für der immision zubeobachten wäre, darumb alle Inconvenientien zu verhüten und den Process nicht zu impliciren diensamer gehalten, daher in Übung gebracht, fürhero es dahin zuveranlassen. daß der Schuldener möge gehört, doch gleich

wohl der Process nicht lange verzogen werden.

II. Nicht aber ist eben nöthig, daß eine Citation an den Schuldener auf einen gewissen Termin abgehe, zuerscheinen anzusehen, daß der Schuld-Brieffe produciret, darauf die immision angeordnet, oder von ihm warum es nicht geschehen, solle eingewand werden, wie solcher process in executivis an vielen Orten üblich und in Camera Imperiali dergestalt hergebracht ist. Dergleichen erfordert die Constitution nicht, lautet vielmehr also, daß es solchen process gar nicht bedarff. Doch ist auch nothwendig, daß, wie sonst in Schuld-Sachen vieler Orten Gebrauch ist, fürhero eine Citation ad recognoscendum & excipiendum abgehe. Es ist auch von nöthen, daß der Richter für Erkantniß des Mandati, absonderlich dem Beklagten aufserlege, über die Beschreibung, ob er dero geständig sey, oder nicht zu erklären, oder auch einen terminum ad recognoscendum vel diffidendum abzusetzen, wiewohl an etlichen Orten es gebräuchlich und observiret, dann ob zwar dafür gehalten und den gemeinen Rechten nicht ungemäß, quod scriptura privata nec contra scribentem probet aut fidem faciat, *l. 13. l. 14. C. de Probat. l. scripturas in C. qui pot. in pign. c. 2. X. de Fid. instrum. ideo recognitione opus sit l. cum plures 15. §. ult. ff. de reb. auth. jud. possid. ne surrepat falsitas.* So ist doch solches allein in den Fällen nöthig, da sonst solche scripturæ nicht zugestanden, noch darüber diejenige, wider welchen sie produciret, gehört werden. Solches aber geschiehet auch, wann mandatum immissoriale oder de solvendo darauf erkannt, und also der Schuld-

m ann

mann gehöret, wann er nichts einwendet, zugestanden wird. Als auch dergleichen nichts in der Constitution gemeldet, praxis auch ein anders bishero mitgebracht/ so bleibet es dabey, daß der Richter also fort auf fürgezeigte Verschreibung das Mandatum erkennen und abgehen lassen möge. Die Rechts Gelahrten halten dafür, quod sine prævia recognitione manus & sigilli executive super instrumentis procedi possit, si consuetudo ita recepit, quam validam & non injustam putant. Nach der Constitution wird simplicius und mit wenigen Umschweiff, und verfahren, jedoch unterschiedlich nachdem das Gesuch angestellet und zur immision zu gelangen intendiret wird; Es ist im vorigen Capitel berühret, was gestalt solche so münd- so schriftlich gesuchet werde.

III. Wann in Schrifften umb die immision nach bemeldter Coustitution angesuchet und gebethen wird, ergeheth darauf alsofort die Verordnung mit dem vorhin bereits erwehnten und observirten Unterschied, ob in den Schuld Verschreibungen ein Pfand gesetzt, oder nur eine lautere personalis obligatio enthalten? Auf die Pfand Verschreibung, dieselbe sey auf ein general oder special Unterpand gerichtet, wird nicht ein bloß mandatum de solvendo, sondern ein mandatum immissoriale an den, welchen die immisiones jeden Orts zu verichten gebühret, ertheilet, von demselben dann dem Schuldener die Zahlung zu thun, Frist von 6. Wochen benennet, mit Andeutung der im widrigen angeordneten und darauf fürhabenden immision. Bey dem andern Casu und specie aber ergeheth nicht so fort ein man-

datum immissoriale, sondern ein mandatum sine clausula de solvendo mit einer gewissen Zeit, darinn die Zahlung geschehen muß, oder fort nach dero Verlauff die immision geschehen solle. Dergleichen mandatum in richtigen Schuld Sachen zu erkennen, ist in Camera Imperiali auch gebräuchlich, dabey dann auch nichts bedenklich. In solcher Zeit welche das Immissoriale oder mandatum de solvendo begreiffet, hat der Schuldener Frist die Zahlungsmittel aufzubringen, oder da er der Schuld nicht geständig ist, seine Einreden einzubringen, wann er aber keines thut, mag an Richtigkeit der Schuld nicht gezweifelt werden, daneben er sich nicht beklagen, warumb mit der immision verfahren werde, die ihm angedrohet und verhüten sollen, da er sie nicht werckstellig haben wollen.

IV. Die Zeit, so dem Schuldener nach Unterschied der casuum entweder bey der Verwarnung oder bey dem Mandato zu präfigiren, ist in der Constitution nicht gemeldet, die Praxis aber vormahlen also gewesen, daß sechs Wochen dazu gelassen worden, so den Lauff von der Zeit haben, daß dem Schuldener das præceptum executivum zur Wissenschaft gelanget. Wie dieser terminus ex consuetudine veluti legalis ist, also ist er nicht in der Richter Mächten, daß sie solchen ringern oder erweitern mögen, es befinde sich dann eine sehr erhebliche fürdringende und unvermeidliche Ursache, l. 2. ff. eod.

V. Insonderheit ist von nöthen, daß solch Mandatum dem Schuldener wohl und recht insinuiret, dann bey fernern Process die insinuatio dociret werde, also, daß der Richter nicht zu zweiffeln habe,



es sey solches zu seiner Wissenschaft wohl gelanget. Sonst der dabey entstehende Zweifel verursachet, daß der Richter nicht so fort zur Execution oder immision greiffi, sondern fürher noch eins das mandatum renoviret. Gnugsam ist doch, daß es in des Debitoris Haus, worinn er wohnhafft, abgelegt, und daß es an dem abgeben, so sein domesticus und von dem glaublich er es nicht geholet habe. Wäre alsdann von diesem etwas verabsäumet, so hätte es der Debitor mehr sich bezumesen, daß er dergleichen Leute in seinem Hause hielte, als dem Creditori, der sich gewöhnlicher Mittel darunter gebrauchet.

VI. Wann der Glaubiger durch mündlichen Behör zu der immision zu gelangen Fürhabens, ist dieser Proceß zureichend, daß er den Schuldener auf

einen gewissen Tag für Gerichte wegen seiner Forderung fürbescheiden läffet, auf sein erscheinen alsdann die Schuld-Verschreibung produciret und mündlich dabey die Immision nach der Conkstitution suchet. Wann alsdann der Schuldener der gefoderten Schuld geständig oder auch sein, oder des, so die Verschreibung ausgegeben, Hand und Siegel nicht leugnen kan, auch dagegen keine fort erweißliche Exceptiones einwendet, oder welche eingewand nicht gestanden, oder fort widerleget und zweiffelhafft gemacht werden, so wird die Immision ohne fernern Bezug erkannt, daferne aber das Einwenden von Erheblichkeit und der Bewandniß ist, daß es in diesem Processu Executivo anzusehen, wird es gehalten, wie jeho mit mehreren soll erwehnet werden.

Das eilffte Capitel.

Von denen Einreden / so gegen das Gesuch der Immision halber statt haben.

- I. Auf das Mandatum de solvendo ergeheth die Immision wo nicht gezahlet wird nach Einhalt der Verschreibung.
- II. Wann daran der Debitor behindert wird/ wie weit solches anzusehen ist.
- III. Wie weit der Richter dem Schuldener eine Frist einzuräumen bemächtiger.
- IV. Wer nicht glauben will/ daß es des Schuldners Hand und Siegel sey/ mag dadurch die Immision nicht aufhalten.
- V. Wie auf Verneuerung der Hand und Siegel verfahren wird.
- VI. Von der Recognition Hand und Siegels/ worauf dieselbe gerichtet.
- VII. Bey deroselben diß zugestehen/ machet eine Gerichtliche Bekänntniß.
- VIII. Die Diffession muß mittelst Eydes geschehen und deroselben Effect.
- IX. Frembde Hand und Siegel/ wann und wie zu recognosciren.
- X. Der Zweifel über der Hand und Siegel hindert die Eydliche Diffession, aber nicht den Processum Executivum.

XI. Wann

